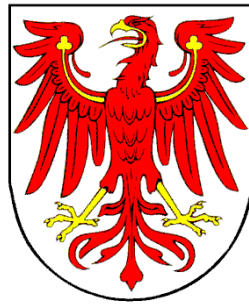


VERFASSUNGSGERICHT DES LANDES BRANDENBURG



IM NAMEN DES VOLKES

B e s c h l u s s

VfGBbg 31/23

In dem Verfassungsbeschwerdeverfahren

R.,

Beschwerdeführer,

wegen Urteil des Amtsgerichts Nauen vom 20. Juni 2023 - 14 C 136/23 -;
Beschluss des Amtsgerichts Nauen vom 31. Juli 2023 - 14 C 136/23

hat das Verfassungsgericht des Landes Brandenburg

am 20. März 2026

durch die Verfassungsrichterinnen und Verfassungsrichter Möller, Heinrich-Reichow,
Kirbach, Dr. Koch, Müller, Richter, Sokoll und Dr. Strauß

b e s c h l o s s e n :

Die Verfassungsbeschwerde wird verworfen.

G r ü n d e :

A.

- 1 Die Verfassungsbeschwerde richtet sich gegen ein klageabweisendes Urteil des Amtsgerichts Nauen vom 20. Juni 2023 - 14 C 136/23 -, das in einem zivilrechtlichen Rechtsstreit ergangen ist, in dem der Beschwerdeführer Auskunft nach der Datenschutzgrundverordnung (DSGVO) verlangte. Hilfsweise begehrt der Beschwerdeführer die Aufhebung des Beschlusses des Amtsgerichts Nauen vom 31. Juli 2023 über die Zurückweisung seiner Anhörungsrüge gegen das genannte Urteil.

I.

- 2 Mit Schriftsatz vom 17. Mai 2023 erhob der Beschwerdeführer über seine damalige Prozessbevollmächtigte eine Klage vor dem Amtsgerichts Nauen, mit der er Ansprüche nach Art. 15 DSGVO gegen ein im Bereich Gebäudereinigungsarbeiten tätiges Unternehmen geltend machte. Den Streitwert seiner Klage bezifferte er mit 500,00 Euro.
- 3 Das Amtsgericht wies die Klage mit Urteil vom 20. Juni 2023 ohne mündliche Verhandlung gemäß § 495a Zivilprozessordnung (ZPO) ab und erklärte das Urteil für vorläufig vollstreckbar. Die Berufung ließ es nicht zu.
- 4 Mit Schriftsatz seiner damaligen Prozessbevollmächtigten vom 22. Juni 2023 lehnte der Beschwerdeführer die zuständige Richterin wegen der Besorgnis der Befangenheit ab. Das von ihr am 20. Juni 2023 erlassene Urteil sei offensichtlich rechtsfehlerhaft und unter eklatanter Verletzung des klägerischen Rechts auf rechtliches Gehör sowie objektiv willkürlich zu Stande gekommen. Zur Begründung der offensichtlichen Rechtsfehlerhaftigkeit und des willkürlichen Charakters der Entscheidung und ihres Zustandekommens werde auf die am 21. Juni 2023 erhobene Verfassungsbeschwerde Bezug genommen. Die betreffende Entscheidung beruhe auf einer völlig unververtretbaren Verweigerung des rechtlichen Gehörs und ebenso unververtretbaren Rechtsauffassungen.
- 5 In ihrer Stellungnahme zu dem Ablehnungsgesuch führte die zuständige Richterin aus, dass das Verfahren vor dem Amtsgericht Nauen abgeschlossen sei. Das Urteil sei nach Eingang des letzten Klägerschriftsatzes erlassen worden. Soweit rechtliche

Fehler vorlägen, werde die Entscheidung über die Verfassungsbeschwerde abgewartet.

- 6 Hierzu nahm die damalige Prozessbevollmächtigte des Beschwerdeführers mit Schriftsatz vom 26. Juni 2023 Stellung und führte aus, dass es richtig sei, dass das Urteil erst nach Eingang des letzten klägerischen Schriftsatzes ergangen sei. Das Grundrecht auf rechtliches Gehör gewährleiste dem Grundrechtsträger aber nicht nur, dass er sich überhaupt im Verfahren äußern könne, sondern räume ihm auch das Recht ein, dass das Gericht seine Einlassung zur Kenntnis nehme. Der Beschwerdeführer habe mit einem an die Landesdatenschutzbeauftragte gerichteten Schreiben vom 9. Juni 2023 vorgetragen, aus welchen Gründen er die Datenschutzauskunft begehre und dass die Auskunft der Beklagten falsch sei. Dieses Schreiben sei dem Amtsgericht am 10. Juni 2023 zur Kenntnis übersandt worden. Mit klägerischer Stellungnahme vom 17. Juni 2023 sei unter Beweisantritt vorgetragen worden, dass der Beschwerdeführer die Auskunft gerade nicht anlasslos begehre und dass die Auskunft der Beklagten evident falsch sei. Der klägerische Vortrag, wonach die Beklagte zumindest genau bezeichnete Daten über den Beschwerdeführer verarbeitet, sei vor der Entscheidung des Amtsgerichts - trotz Beweisantritt - nicht gewürdigt worden. Im Urteil heiße es hierzu vielmehr, es sei nicht ersichtlich, dass die Mitteilung der Beklagten, keine Daten zu verarbeiten, unwahr sei, sowie dass der Beschwerdeführer seinen Anspruch „ins Blaue hinein“ geltend mache. Den klägerischen Vortrag habe das Gericht mithin entweder überhaupt nicht zur Kenntnis genommen oder zumindest nicht gewürdigt, womit seine Entscheidung auf einer Verletzung des Rechts auf rechtliches Gehör beruhe. Im Übrigen sei sie willkürlich.
- 7 Mit weiterem anwaltlichen Schriftsatz vom 27. Juni 2023 erhob der Beschwerdeführer Anhörungs rüge nach § 321a ZPO gegen das Urteil des Amtsgerichts Nauen. Wie bereits im Ablehnungsverfahren geltend gemacht und begründet worden sei, habe das Gericht den Anspruch des Klägers auf rechtliches Gehör in entscheidungserheblicher Weise verletzt. Gegen das Urteil sei kein Rechtsmittel gegeben. Es werde beantragt, das Verfahren in den von § 321a Abs. 5 Satz 4 ZPO beschriebenen Stand zurückzusetzen.
- 8 Das Amtsgericht Nauen verwarf die Anhörungs rüge mit Beschluss vom 31. Juli 2023 als unzulässig. Zur Begründung führte es aus, dass die lediglich in vier Sätzen erhobene Anhörungs rüge nicht den Darlegungserfordernissen nach § 321a ZPO genüge.

Die Anhörungsrüge wäre aber auch unbegründet, da sich bereits aus den Urteilsgründen ergebe, dass das Gericht das Vorbringen im letzten klägerischen Schriftsatz zur Kenntnis genommen und bewertet habe.

II.

- 9 Mit Schriftsatz vom 16. August 2023, bei Gericht eingegangen am selben Tag, hat der Beschwerdeführer über seine damalige Verfahrensbevollmächtigte Verfassungsbeschwerde gegen das Urteil des Amtsgerichts Nauen vom 20. Juni 2023 sowie hilfsweise gegen den die Anhörungsrüge zurückweisenden Beschluss vom 31. Juli 2023 erhoben. Der Rechtsweg sei erschöpft. Gegen das angefochtene Urteil seien keine ordentlichen Rechtsbehelfe gegeben.
- 10 Zur Begründung seiner Verfassungsbeschwerde trägt der Beschwerdeführer vor, dass ihn das angegriffene Urteil in seinem Grundrecht auf rechtliches Gehör aus Art. 52 Abs. 3 Alt. 2 Verfassung des Landes Brandenburg (LV) verletze; ferner sei die Entscheidung willkürlich ergangen im Sinne von Art. 52 Abs. 3 Alt. 1 LV und verletze ihn in seinem Anspruch auf Gleichbehandlung aus Art. 12 Abs. 1 LV. Das Gericht habe seinen Vortrag nicht gewürdigt und dahingehend Sachverhaltsalternativen unterstellt, die von keiner Partei des Rechtsstreits vorgetragen worden seien. Er habe dezidiert vorgetragen und dafür Beweis angeboten, dass die Auskunft der Beklagten, wonach sie keinerlei Daten über ihn verarbeite, sachlich falsch sei. Das Gericht habe sich mit diesem Vortrag nicht auseinandergesetzt. In den Urteilsgründen habe es schlicht behauptet, dass die Unwahrheit der Auskunft der Beklagten nicht ersichtlich sei und der einzige Datenverarbeitungsvorgang das Beschwerdeschreiben des Beschwerdeführers gewesen sei. Seinen Vortrag, er habe die Beklagte darüber hinaus nach impressumpflichtigen Angaben gefragt, habe es ignoriert. Die Urteilsgründe ließen schon nicht erkennen, ob das Gericht von einem durch Erfüllung erloschenen Auskunftsanspruch ausgegangen sei oder davon, dass dieser Anspruch gar nicht erst entstanden sei. Überdies beruhe die Entscheidung offenbar zum großen Teil auf einem früheren Urteil der zuständigen Richterin vom 12. Mai 2023 (14 C 96/23). Das Amtsgericht habe außerdem verkannt, dass der Auskunftsanspruch des Art. 15 Abs. 1 DSGVO schlechthin voraussetzungslos sei und keinerlei Vorkontakt zwischen den Parteien voraussetze. Seine Rechtsauffassung, dass diese Norm kein Auskunftsrecht vermittele, wenn der Antrag nicht spezifiziert sei, sei unvertretbar. In Rechtsprechung und Literatur sei geklärt, dass eine Spezifizierung ausdrücklich vom

Verantwortlichen verlangt werden müsse und der Anspruch entfalle, wenn diesem Verlangen nicht entsprochen werde. Indem das Amtsgericht hiervon ohne Begründung abgewichen sei, habe es das Willkürverbot aus Art. 52 Abs. 3 Alt. 1, Art. 12 Abs. 1 Satz 2 LV verletzt.

- 11 Hinsichtlich seines Hilfsantrags hat der Beschwerdeführer vorgetragen, die Entscheidung über die Anhörungsrüge sei ihrerseits willkürlich und unter Verletzung des rechtlichen Gehörs zustande gekommen. Bei der Anbringung seiner Gehörsrüge habe er auf seinen Vortrag im Ablehnungsverfahren Bezug genommen, in dem er in Bezug auf das Urteil der zuständigen Richterin eine Verletzung des rechtlichen Gehörs und des Willkürverbots bereits geltend gemacht habe. Diesen Vortrag, der sich bei den Akten befunden habe, habe das Amtsgericht trotz expliziter Bezugnahme unberücksichtigt gelassen und damit einen eigenständigen Gehörsverstoß begangen. Die Entscheidung sei außerdem willkürlich, da die Annahme des Gerichts, es habe den klägerischen Vortrag zur Kenntnis genommen, evident falsch sei.
- 12 Seiner Beschwerdeschrift hat der Beschwerdeführer unter anderem die Anhörungsrüge vom 27. Juni 2023 und den hierauf ergangenen Beschluss vom 31. Juli 2023 sowie Unterlagen aus dem Ablehnungsverfahren gegen die zuständige Richterin beigefügt. Hinsichtlich des angegriffenen Urteils vom 20. Juni 2023 und weiterer, das Klageverfahren betreffender Unterlagen, hat er darauf verwiesen, dass er in gleicher Angelegenheit bereits zuvor Verfassungsbeschwerde erhoben habe, und auf die Akten zu diesem Verfahren (VfGBbg 27/23) verwiesen. Wenn eine erneute Übersendung der genannten Unterlagen notwendig sei, werde um entsprechende Mitteilung gebeten.

III.

- 13 Der Beschwerdeführer beantragt:

Es wird festgestellt, dass das Urteil des Amtsgerichts Nauen vom 20. Juni 2023 den Beschwerdeführer in seinen verfassungsmäßigen Rechten verletzt. Das Urteil wird aufgehoben und die Sache an das Amtsgericht Nauen zurückverwiesen,

hilfsweise festzustellen, dass der Beschluss des Amtsgericht Nauen vom 31. Juli 2023 den Beschwerdeführer in seinen verfassungsmäßigen Rechten verletzt.

IV.

- 14 Gegen das Urteil des Amtsgerichts Nauen vom 20. Juni 2023 hatte der Beschwerdeführer bereits am 21. Juni 2023 Verfassungsbeschwerde zum Landesverfassungsgericht erhoben, die zum Aktenzeichen VfGBbg 27/23 geführt worden ist. Auf den gerichtlichen Hinweis, dass wegen der fehlenden Durchführung eines Anhörungsrügeverfahrens Zweifel an der Zulässigkeit bestünden, hat der Beschwerdeführer diese Verfassungsbeschwerde zurückgenommen. Das Verfahren wurde daraufhin eingestellt.
- 15 Auf Hinweis des Gerichts hat der Beschwerdeführer am 24. August 2023 Kopien des angefochtenen Urteils, des zuvor gegen ihn ergangenen Urteils vom 12. Mai 2023 (14 C 96/23) sowie seiner Klageschrift vom 17. Mai 2023 und der Klageerwiderung der Beklagten zu den Akten gereicht.
- 16 Mit Schriftsatz vom 16. August 2024 hat der Beschwerdeführer mitgeteilt, dass nunmehr ergänzend eine Verletzung des Rechts auf den gesetzlichen Richter gemäß Art. 52 Abs. 1 Satz 2 LV gerügt werde. Das Amtsgericht sei in seiner - nicht rechtsmittelfähigen - Entscheidung davon ausgegangen, dass Art. 15 Abs. 1 DSGVO in bestimmten Fällen kein Auskunftsrecht verleihe. Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofs zu dieser Frage liege nicht vor. Das Amtsgericht sei mithin nach Art. 267 Abs. 3 Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union (AEUV) zur Vorlage an den Gerichtshof verpflichtet gewesen. Die rechtswidrig unterlassene Vorlage verletze das Recht auf den gesetzlichen Richter.

B.

- 17 Die Verfassungsbeschwerde ist sowohl im Haupt- als auch im Hilfsantrag unzulässig und daher zu verwerfen.
- 18 1. Soweit die Verfassungsbeschwerde das Urteil des Amtsgerichts Nauen vom 20. Juni 2023 angreift, fehlt es an der Einhaltung des aus § 45 Abs. 2 Satz 1 Gesetz

über das Verfassungsgericht des Landes Brandenburg (Verfassungsgerichtsgesetz Brandenburg - VerfGGBbg) abgeleiteten Grundsatzes der Subsidiarität.

- 19 Der in § 45 Abs. 2 Satz 1 VerfGGBbg zum Ausdruck kommende Subsidiaritätsgrundsatz verlangt von dem Beschwerdeführer, nicht nur formell den Rechtsweg auszuschöpfen, sondern darüber hinaus alle ihm zur Verfügung stehenden und zumutbaren prozessualen Möglichkeiten zu ergreifen, um eine etwaige Grundrechtsverletzung in dem unmittelbar mit ihr im Zusammenhang stehenden Verfahren zu verhindern oder zu beheben (st. Rspr., vgl. Beschlüsse vom 19. März 2021 - VfGBbg 11/21 u.a. -, Rn. 18, vom 18. September 2021 - VfGBbg 42/21 -, Rn. 22, und vom 18. Februar 2022 - VfGBbg 54/21 -, Rn. 22, juris). Das ist Ausdruck der Zuständigkeitsverteilung und Aufgabenzuweisung zwischen den Fachgerichten und der Verfassungsgerichtsbarkeit. Nach der in der Verfassung angelegten Kompetenzverteilung obliegt es zuvörderst den Fachgerichten, die Grundrechte zu wahren, zu schützen und durchzusetzen. Die geforderte fachgerichtliche Vorbefassung soll zugleich sicherstellen, dass sich die verfassungsgerichtliche Prüfung auf möglichst umfassend geklärte Tatsachen stützen kann und auch die Rechtslage durch die Fachgerichte vorgeklärt und aufbereitet worden ist (vgl. Beschluss vom 21. Februar 2020 - VfGBbg 72/18 -, Rn. 17, juris). Es reicht daher nicht aus, einen an sich statthaften Rechtsbehelf nur einzulegen. Der Grundsatz der Subsidiarität erfordert darüber hinaus, Rechtsmittel oder Rechtsbehelfe in gehöriger Weise einzulegen, mithin die dafür bestehenden gesetzlichen Fristen zu wahren, prozessualen Rüge- und Darlegungslasten zu genügen und den sonstigen Zulässigkeitsvoraussetzungen des jeweiligen Verfahrensrechts Rechnung zu tragen (vgl. Beschlüsse vom 12. Mai 2023 - VfGBbg 9/21 -, Rn. 37 m.w.N., und vom 17. November 2023 - VfGBbg 70/21 -, Rn. 41 m.w.N., juris). Es ist ferner notwendig, dass der Beschwerdeführer bereits in dem nach der einschlägigen Prozessordnung offenstehenden Rechtsbehelfsverfahren formgerecht und substantiiert die Beanstandungen vorgetragen hat, die er im Verfassungsbeschwerdeverfahren geltend machen will; hat er dies versäumt, ist es ihm verwehrt, sie nachträglich im Weg der Verfassungsbeschwerde zu erheben (vgl. BayVerfGH, Entscheidung vom 13. März 2018 - Vf. 31-VI-16 -, Rn. 25, juris; VerfGH NRW, Beschluss vom 16. Januar 2024 - 6/23.VB-3 -, Rn. 30, juris; VerfGH Berlin, Beschluss vom 11. März 2011 - 164/06 -, Rn. 11, juris).
- 20 Diesen Anforderungen ist der Beschwerdeführer nicht gerecht geworden.

- 21 Ist Gegenstand der Verfassungsbeschwerde auch die Verletzung des Anspruchs auf rechtliches Gehör aus Art. 52 Abs. 3 Alt. 2 LV, so gehört eine Anhörungsrüge zum Rechtsweg, von dessen Erschöpfung die Zulässigkeit einer Verfassungsbeschwerde gemäß § 45 Abs. 2 Satz 1 VerfGGBbg im Regelfall abhängig ist. Die Zulässigkeit einer Verfassungsbeschwerde gegen zivilgerichtliche Entscheidungen, gegen die - wie hier - Rechtsmittel oder andere Rechtsbehelfe nicht gegeben sind (vgl. § 511 Abs. 1 und 2 ZPO in der vor dem 1. Januar 2026 geltenden Fassung), setzt somit voraus, dass wegen der behaupteten Verletzung des Grundrechts auf rechtliches Gehör zuvor die fachgerichtliche Anhörungsrüge nach § 321a ZPO erhoben wurde (vgl. Beschlüsse vom 11. Oktober 2024 - VfGBbg 16/22 -, Rn. 28, vom 30. November 2018 - VfGBbg 144/17 -, Rn. 10, vom 16. Dezember 2016 - VfGBbg 30/16 -, Rn. 9 f., vom 21. Januar 2011 - VfGBbg 63/10 -, Rn. 4, juris; BVerfG, Beschluss vom 6. Oktober 2025 - 1 BvR 2024/24 -, Rn. 19, juris). Diesen Rechtsbehelf hat der Beschwerdeführer zwar formell ergriffen, dies geschah jedoch nicht in gehöriger Weise.
- 22 Gemäß § 321a Abs. 2 Satz 4 und 5 ZPO ist die Anhörungsrüge durch Einreichung einer Rügeschrift zu erheben, die die angegriffene Entscheidung bezeichnet und das Vorliegen eines Falls der entscheidungserheblichen Gehörsverletzung durch diese Entscheidung darlegt. Erforderlich ist eine substantiierte Darlegung der Verletzung des rechtlichen Gehörs und ihrer Entscheidungserheblichkeit. In der Rügebegründung sind die einzelnen Umstände darzustellen, aus denen sich aus der Sicht der rügenden Partei die Gehörsverletzung ergibt, ferner, warum die Entscheidung ohne die Gehörsverletzung möglicherweise anders ausgefallen wäre (vgl. G. Vollkommer, in: Zöller, ZPO, 36. Auflage, Stand: 10/2025, § 321a Rn. 13a m.w.N.; Rensen, in: Wieczorek/Schütze, ZPO, 5. Auflage, § 321a Rn. 35). Eine Gehörsrüge nach § 321a ZPO ist somit nur dann wirksam erhoben, wenn innerhalb der Frist nach § 321a Abs. 2 Satz 1 ZPO mitgeteilt wird, welche konkreten Sachausführungen in entscheidungserheblicher Weise übergangen worden sein sollen. Wird behauptet, dass ein bestimmter Schriftsatz in der angegriffenen Entscheidung nicht berücksichtigt worden sei, ist dieser beizufügen (OLG Koblenz, Beschluss vom 31. März 2008 - 5 U 914/07 -, Rn. 12, 13, juris; Doukoff, in: Doukoff, ZivilR-Berufung, 7. Aufl. 2023, Rn. 1826).
- 23 Diese Voraussetzungen erfüllte die am 27. Juni 2023 erhobene Rüge nicht. Darin hat der Beschwerdeführer lediglich pauschal behauptet, das Gericht habe seinen An-

spruch auf rechtliches Gehör in entscheidungserheblicher Art und Weise verletzt, ohne konkrete Aspekte seines Tatsachenvortrags zu benennen, welche das Gericht übergangen haben soll, und ohne näher zu erläutern, inwiefern es bei Berücksichtigung dieser Aspekte eine abweichende Entscheidung hätte treffen können. Der Hinweis auf das Vorbringen im Ablehnungsverfahren war schon deshalb nicht geeignet, die Rüge zu substantiieren, da auch das Ablehnungsgesuch den gerügten Gehörverstoß nicht weiter dargelegt, sondern diesbezüglich auf die am 21. Juni 2023 erhobene Verfassungsbeschwerde (VfGBbg 27/23) verwiesen hat. Soweit der Beschwerdeführer in seiner Stellungnahme vom 26. Juni 2023 geltend gemacht hat, das Gericht habe seinen Vortrag im Schriftsatz vom 17. Juni 2023 übergangen, hat er seiner Rügeschrift auch diesen Schriftsatz nicht beigefügt. Überdies legt die Stellungnahme nicht substantiiert dar, dass das amtsgerichtliche Urteil auf der behaupteten Gehörverletzung beruhte. Hierzu hätte der Beschwerdeführer dartun müssen, inwiefern eine Berücksichtigung des klägerischen Vortrags die Entscheidung des Gerichts zu seinen Gunsten beeinflusst hätte, zumal das Gericht den genannten Schriftsatz ausdrücklich in Bezug genommen und das dortige Vorbringen für nicht stichhaltig befunden hatte. Die Anhörungsrüge des Beschwerdeführers hat das Amtsgericht dementsprechend als unzulässig verworfen.

- 24 Zusammenfassend lässt sich feststellen, dass der Schriftsatz des Beschwerdeführers vom 27. Juni 2023 den Anforderungen an eine hinreichend konkretisierte Rüge im Anhörungsrügeverfahren nicht entsprach und somit nicht geeignet war, den Subsidiaritätsgrundsatz zu wahren. Die nicht gehörige Erhebung der Anhörungsrüge hat zur Folge, dass die Verfassungsbeschwerde nicht nur hinsichtlich der mit ihr geltend gemachten Verletzung des Grundrechts auf rechtliches Gehör, sondern insgesamt unzulässig ist (vgl. Beschlüsse vom 12. Mai 2023 - VfGBbg 9/21 -, Rn. 48 m.w.N., und vom 21. Februar 2020 - VfGBbg 72/18 -, Rn. 17, juris; BVerfG, Beschluss vom 6. Oktober 2025 - 1 BvR 2024/24 -, Rn. 19, juris).
- 25 2. Die hilfsweise gegen den Beschluss im Anhörungsrügeverfahren erhobene Verfassungsbeschwerde ist ebenfalls unzulässig.
- 26 Es entspricht ständiger Rechtsprechung des Verfassungsgerichts, dass Anhörungsrügen zurückweisende gerichtliche Entscheidungen mangels Rechtsschutzbedarfes grundsätzlich nicht selbständig mit der Verfassungsbeschwerde angegriffen werden können, weil sie keine eigenständige Beschwer schaffen. Sie lassen allenfalls

mit der Ausgangsentscheidung bereits eingetretene Verletzungen des rechtlichen Gehörs fortbestehen, indem eine Selbstkorrektur durch das Fachgericht unterbleibt. Ein schutzwürdiges Interesse an einer zusätzlichen verfassungsgerichtlichen Überprüfung der Gehörsrügeentscheidung besteht nicht (vgl. Beschlüsse vom 21. Februar 2025 - VfGBbg 23/24 -, Rn. 24, und - VfGBbg 56/21 -, Rn. 18, juris).

- 27 Dass vorliegend ein Ausnahmefall einer eigenständigen, in der Verwerfung der Anhörungsrüge liegenden, verfassungsrechtlich erheblichen Beschwerde gegeben sein könnte, legt der Beschwerdeführer nicht hinreichend substantiiert dar. Sein Vorbringen, dass er beschwert bleibe, falls dem Hauptantrag seiner Verfassungsbeschwerde nicht stattgegeben werde, ist dafür ersichtlich nicht ausreichend. Soweit er rügt, das Gericht habe sein Vorbringen im Ablehnungsverfahren unberücksichtigt gelassen, obgleich er in seiner Rügeschrift explizit darauf Bezug genommen und sich dieses bei den Akten befunden habe, fehlt es jedenfalls an einer ausreichenden Auseinandersetzung mit den formalen Darlegungserfordernissen der Anhörungsrüge. Im Übrigen macht er der Sache nach geltend, dass eine Korrektur des Gehörverstoßes im Klageverfahren unterblieben sei, was gleichfalls nicht ausreicht, eine eigenständige Beschwerde darzutun.

C.

- 28 Der Beschluss ist einstimmig ergangen. Er ist unanfechtbar.

Möller

Heinrich-Reichow

Kirbach

Dr. Koch

Müller

Richter

Sokoll

Dr. Strauß